

142 C 17797/12

Verfügung

Rechtsstreit

_____ wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
_____	_____	_____

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Beklagter _____

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 2.2. Die beklagte Partei kann zum Schriftsatz der Klagepartei vom 05.11.2012 Stellung nehmen bis zum 27.11.2012.

121108 316 3

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

- 3.1. Das Gericht rät den Parteien zu einem zeitnahen und endgültigen Abschluss des Rechtsstreits durch Abschluss eines Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und die in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen. Das Prozessrisiko liegt nach dem bisherigen Vortrag der Parteien auf der Beklagenseite.
- 3.2. Das Gericht weist die Klägerin darauf hin, dass der Beklagte keine uneingeschränkte Unterlassungserklärung abgegeben hat.
- 3.3. Die Höhe der geltend gemachten Ansprüche entspricht der gleichgelagerter Fälle und begegnet keinen Bedenken. Auch gegen den in Ansatz gebrachten Gegenstandswert und die 1,0-Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Maßgeblich für den Gegenstandswert ist dabei das Interesse der Klägerin am Unterbleiben künftiger Rechtsverletzungen.
- 3.4. Vorsorglich: Hinsichtlich der Kosten für die Abmahnung greift § 97a Absatz 2 UrhG nicht ein, da es bereits an einer unerheblichen Rechtsverletzung fehlt.

Von einer unerheblichen Rechtsverletzung ist nur auszugehen, wenn die Rechtsverletzungen sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch die schlichte Unterlassung beseitigt werden können. Dafür genügt der Hinweis auf ein Handeln im Privatbereich nicht, da dies eine zusätzliche und eigenständige Voraussetzung für die Reduzierung des Erstattungsanspruchs ist (Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage, § 97a Rn. 36). Dabei ist der Begriff der unerheblichen Rechtsverletzung sehr eng auszulegen. In aller Regel indiziert die Erforderlichkeit der Abmahnung bereits die Erheblichkeit der Rechtsverletzung. Beim Anbieten eines vollständigen Kinofilms oder Computerspiels im Internet wird die qualitative Erheblichkeit auf der Hand liegen (vgl. Fromm/Nordemann, UrhR, 10. Auflage, § 97a Rn. 34).

Das Anbieten eines Hörbuchs in einer Internetaustauschbörse kann unter diesen Gesichtspunkten keine unerhebliche Rechtsverletzung mehr darstellen. Im Gegensatz zu den in der Gesetzesbegründung genannten Beispielfällen, wie der Nutzung eines Bildes im Rahmen eines privaten Angebots bei e-Bay oder der Nutzung eines Stadtplans als Anfahrtsbeschreibung für eine private Feier, ist der Sinn und Zweck einer Tauschbörse der unbegrenzte und kostenlose Austausch von Dateien, mit ganz überwiegend urheberrechtlich geschützten Inhalten. Der Tauschbörse immanent ist nicht nur die Nutzung des Werks nach § 19a UrhG, also das öffentlich Zugänglichmachen des Werks, sondern insbesondere auch die (unkontrollierbare) Vervielfältigung des Werks (§ 16 UrhG). Das grenzüberschreitende Anbieten des Werks und das damit einhergehende ebenso leichte, wie unbegrenzte Ermöglichen der Vervielfältigung ist das Wesen einer Internetaustauschbörse und stellt damit den entscheidenden Unterschied zu anderen unberechtigten Nutzungen im Internet dar.

- 3.5. Den Beklagten trifft nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 - Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den

Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Vielmehr muss der Beklagte als Anschlussinhaber substantiiert zu allen fraglichen Tatzeitpunkten vortragen, warum er als Verantwortlicher nicht in Betracht kommt. Diesen Anforderungen des BGH an die sekundäre Darlegungslast wird der Vortrag des Beklagten bisher nicht gerecht. Insbesondere reicht es insoweit nicht aus, hier lediglich pauschal darauf zu verweisen, dass zwei weitere Personen (hier: volljährige Kinder des Beklagten) Zugang zu dem Internetanschluss des Beklagten hatten.

Überdies ist das Gericht der Auffassung, dass der Beklagte als Anschlussinhaber sehr wohl Prüfungs- und Überwachungspflichten in Bezug auf seinen Anschluss hatte. Bisher ist nicht ersichtlich, dass und ggf. in welcher Weise er diesen Pflichten nachgekommen ist.

- 3.6. Das Gericht rät den Parteien deshalb zu einer zeitnahen und endgültigen Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss des nachstehenden Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen. Eine Fortsetzung des Rechtsstreits stünde - vor allem für den Beklagten - in keinem vernünftigen Verhältnis zum einem etwa möglichen, zusätzlichen Erfolg. Durch den Vergleich könnten sämtliche Ansprüche aus den streitgegenständlichen Rechtsverletzungen erledigt werden, insbesondere auch etwaige Ansprüche der Klägerin gegen andere Nutzer des Anschlusses des Beklagten (also auch gegen dessen Kinder). Die Klägerin hat für den Fall, dass im Rahmen einer Beweisaufnahme die Täterschaft eines der Kinder des Beklagten sich ergeben sollte, bereits die Ausschöpfung sämtlicher prozessualer Mittel, insbesondere eine Klageerweiterung, angekündigt - dieses Risiko könnte so ausgeschaltet werden. Das Gericht rät auch der Klägerseite aus prozessökonomischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Vergleich.

Vergleichsvorschlag:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 610,00 €. Damit sind sämtliche Ansprüche aus den streitgegenständlichen Rechtsverletzungen abgegolten, insbesondere auch etwaige Ansprüche der Klägerseite gegen Dritte.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 3/4, die Klägerin 1/4.

Die Parteien können zu dem Vergleichsvorschlag und zu den Hinweisen des Gerichts innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.

gez.


Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablich-
tung)

München, 07.11.2012

[Redacted Signature]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle